



Amtssigniert. SID2023111029480  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

EINGEGANGEN

06. Nov. 2023

*Z. h. Ph.*

*13.11.23*

*Ausbezug*

Bezirkshauptmannschaft Reutte  
Veterinärwesen

**Mag.a med. vet. Magdalena Schönhuber**

Obermarkt 7  
6600 Reutte  
+43 5672 6996 5760  
[bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

An alle  
Gemeinden  
des Bezirkes Reutte

### per E-Mail

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-V-TS-50/AI/17-2023

Reutte, 03.11.2023

### Geflügelpest; HPAI-Nachweise in Niederösterreich

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Geflügelpestsaison steht unmittelbar bevor. Nach vereinzelt Nachweisen bei Wildvögeln in Norddeutschland und in den Niederlanden meldete in der vergangenen Woche auch Serbien H5N1-Nachweise bei mehreren Schwänen.

Am 25.10.2023 wurde in Niederösterreich (Bezirk Amstetten) bei zwei Graugänsen HPAI-Virus nachgewiesen, am 30.10.2023 wurde bei einem Kranich des Tierparks Haag (ebenfalls Bezirk Amstetten) H5N1 bestätigt.

Aus diesem Anlass wird in Erinnerung gerufen, dass nach wie vor das gesamte Gebiet Österreichs als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko“ eingestuft ist.

Somit müssen alle Geflügelhalter – unabhängig von der Betriebsgröße – folgende Bestimmungen einhalten:

- Enten und Gänsen müssen getrennt von anderem Geflügel gehalten werden
- das Geflügel ist entweder bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer) oder
- die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen
- die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen
- die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- bei einem Abfall der Futter- oder Wasseraufnahme, bei Abfall der Legeleistung sowie bei erhöhten Mortalitätsraten ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

Weiterhin aufrecht ist auch, dass tot aufgefundene wildlebende Wasservögel und Greifvögel bei der lokal zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierärztin) gemeldet werden müssen (Monitoring!!).

Sie werden daher gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung aufgefordert, den betroffenen Personenkreis (Geflügelhalter) diese Anordnung in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.<sup>a</sup> Magdalena Schönhuber